



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 08.05.2009 – 21. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

159. Curriculum des Universitätslehrgangs „Muslime in Europa“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene Curriculum des Universitätslehrgangs „Muslime in Europa“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Muslime in Europa“ an der Universität Wien ein:

TEIL I: ALLGEMEINES

§ 1. Zielsetzung und Qualifikationsprofil

Ziel des geplanten Universitätslehrgangs „Muslime in Europa“ ist es, auf universitärer Ebene fakultäts- und fächerübergreifend eine Weiterbildung anzubieten, in der die TeilnehmerInnen wissenschaftliche und praxisorientierte interdisziplinäre Kenntnisse über die rechtliche, politische, gesellschaftliche und religiöse Situation Österreichs bzw. Europas erwerben sollen.

Der Universitätslehrgang „Muslime in Europa“ soll die AbsolventInnen zur kompetenten und gegenwartsbezogenen Präsentation und Erläuterung islamischer Inhalte im europäischen Kontext unter durchgehender Einbeziehung von Gender-Perspektiven und Genderstudies befähigen und zum interreligiösen Dialog auf der Basis der Selbst-Kritikfähigkeit, Toleranz und Kooperationsbereitschaft, sowie Kooperationsfähigkeit vorbereiten.

Zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit in der Gemeinde, beispielsweise als Seelsorgerinnen oder Seelsorger und Imame werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit genderspezifischen Fragestellungen sowie der Geschichte und Entwicklung islamwissenschaftlicher Traditionen und Standpunkte, die für die Erfüllung ihrer Arbeit von Belange sind, insbesondere solche, die das Leben der Muslime als Bürgerinnen und Bürger in einer demokratischen Gesellschaft betreffen, vertraut gemacht. Im Rahmen dieses Universitätslehrgangs sollen die Absolventinnen und Absolventen für ihre Tätigkeiten in den verschiedenen Moscheegemeinden und sozialen Einrichtungen in Österreich weitergebildet werden. Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt ihre theologischen und fachlichen

Kenntnisse aus diesem Universitätslehrgang auf die Gesellschaft zu beziehen, so dass daraus Rückschlüsse zur Lebensgestaltung der Muslime in Europa gezogen werden können.

§ 2. Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3. Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Muslime in Europa“ umfasst 60 ECTS-Punkte. Dies entspricht in der „Vollzeitvariante“ einer vorgesehenen Studiendauer von zwei Semestern und berufsbegleitend vier Semester.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 5 Abs. 1) und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber sind folgende Personen als Studierende zuzulassen:

(1) Absolventinnen und Absolventen eines an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossenen Bachelor-, Master-, Magister- oder Doktoratsstudium in der islamischen Theologie.

(2) Studierende, die über keinen postsekundären Abschluss in der islamischen Theologie verfügen, können sich für den Universitätslehrgang bewerben. Bei der Prüfung der Möglichkeit ihrer Zulassung ist die Expertise der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich heranzuziehen.

(3) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau Stufe B 2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.

(4) Werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs in einer Fremdsprache abgehalten, sind gute Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 6 Abs. 1) und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl gem. § 5, zum Universitätslehrgang Muslime in Europa an der Universität Wien zuzulassen.

§ 5. Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang „Muslime in Europa“ ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Dieses Auswahlverfahren erfolgt mündlich. Bei der Aufnahme werden mittels Bewerbungsunterlagen Motivation und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Hintergrundwissen und Spezialisierungen erfragt. Bei positiver Beurteilung der

Bewerbungsunterlagen durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze die Aufnahme des Bewerbers oder der Bewerberin. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 5.

§ 7. Lehrgangsausschuss

(1) Für den Universitätslehrgang „Muslime in Europa“ ist ein Lehrausschuss einzurichten. Dieser setzt sich aus den Mitgliedern des Lehrkörpers des Universitätslehrgangs „Muslime in Europa“ zusammen.

(2) Der Lehrausschuss tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter nimmt an den Sitzungen des Lehrausschusses teil und hat das Recht, Vorschläge zu erstatten.

(3) Der Lehrausschuss hat vorwiegend folgende beratende Aufgaben:

- a) Entwicklung des spezifischen Profils des Universitätslehrgangs,
- b) Festlegung des Unterrichtsplans und Auswahl des Lehrpersonals,
- c) Ausarbeitung von Vorschlägen zur Revision des Aufbaus des Universitätslehrgangs

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 8. Unterrichtsplan

Der Universitätslehrgang umfasst 5 Pflichtmodule, das Abfassen einer Abschlussarbeit und die Abschlussprüfung.

(1) Übersicht der Module

a)Gemeindepädagogik	10 ECTS-Punkte
b)Islam in Europa	10 ECTS-Punkte
c)Sozialpädagogik	8 ECTS-Punkte
d)Recht, Politik und Bildung in Österreich	10 ECTS-Punkte
e)Muslime in Österreich	10 ECTS-Punkte
f) Praktikum	6 ECTS-Punkte

(2) Modulbeschreibung

Der geplante Universitätslehrgang soll in modularisierten Form angeboten werden und wird die unten angeführten Pflichtmodule, das Abfassen einer „Abschlussarbeit“ sowie ein begleitendes Praktikum beinhalten. Besonderer Fokus bei den Modulen soll auf die Interdisziplinarität gelegt werden.

	10 ECTS-Punkte
Gemeindepädagogik	Status: Pflichtmodul

Modulbeschreibung	
Das Modul vermittelt die Kenntnisse zu pädagogischem Handeln in der Gemeinde und Kompetenzen zur praktischen Anwendung der islamischen Theologie. Darüber hinaus werden die Studierenden Fähigkeiten erwerben, die sie den Islam aus der theologischen Perspektive anderer Religionen zu betrachten befähigt. Im Rahmen der Veranstaltungen sollen die Theologien der anderen großen Religionen erörtert und in der islamischen Theologie reflektiert werden. Durch die Vermittlung der Kenntnisse der neuen Managementkonzepte und systematischen Organisationsentwicklung sollten die TeilnehmerInnen mit den modernen Herausforderungen der Gemeindeführung vertraut gemacht werden.	
Das Modul setzt sich aus prüfungsimmanenten und nichtprüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zusammen.	Methode: VO/SE
Binnenstruktur (Lehrveranstaltungen): ▪ Christliche Theologien ▪ Medien und Kommunikation ▪ Gemeindemanagement	
Unterrichtssprache: Deutsch/Englisch	

	10 ECTS-Punkte
Islam in Europa	Status: Pflichtmodul
Modulbeschreibung	
Dieses Modul vermittelt das notwendige historisch-politische und theoretische Wissen über den europäischen Kulturraum und die Entwicklung der europäischen Zivilisation. In diesem Kontext wird auf die verschiedenen Abschnitte der historischen Begegnungen zwischen dem islamischen und europäischen Kulturkreis eingegangen. Die Veranstaltungen beschäftigen sich mit den Auswirkungen von Migration und Globalisierung auf Gesellschaft und Bildung und ermöglichen einen Einblick in historische und aktuelle Migrationsprozesse sowie deren soziale, rechtliche und kulturellen Folgen für die Aufnahmegesellschaft. Die TeilnehmerInnen erwerben Kenntnisse zur Stellung der Religionen in säkularen Gesellschaften am Beispiel verschiedener europäischer Länder.	
Das Modul setzt sich aus prüfungsimmanenten und nichtprüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zusammen.	Methode: VO/SE
Binnenstruktur (Lehrveranstaltungen): ▪ Europäische Kulturgeschichte ▪ Islamische Migration in Europa und Gendergerechtigkeit ▪ Die Stellung der Religionen in Europa	
Unterrichtssprache: Deutsch/Englisch	
	8 ECTS-Punkte

Sozialpädagogik	Status: Pflichtmodul
Modulbeschreibung Dieses Modul soll die Studierenden für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Bildung und Beratung muslimischer Kinder, Jugendlicher und Erwachsener befähigen, auf die spezifischen Fragestellungen und Belange der muslimischen Bevölkerung eingehen und Orientierungshilfen im konkreten gesellschaftlichen Umfeld bieten. Die Lehrveranstaltungen vermitteln Kenntnisse über Methoden der Sozialarbeit und die Struktur und Bedingungen der muslimischen Migration in Europa. Darüber hinaus werden die TeilnehmerInnen mit den grundlegenden Techniken der Gesprächsführung im Bereich der Seelsorge und Beratung, bzw. mit unterschiedlichen professionellen Gesprächssituationen vertraut gemacht.	
Das Modul setzt sich aus prüfungsimmanenten und nichtprüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zusammen.	Methode: VO/SE
Binnenstruktur (Lehrveranstaltungen): ▪ Methoden der Sozialpädagogik ▪ Methoden der Familien- und Jugendberatung	
Unterrichtssprache: Deutsch/Englisch	

	10 ECTS-Punkte
Recht, Politik und Bildung in Österreich	Status: Pflichtmodul
Modulbeschreibung Dieses Modul soll einen allgemeinen Einblick in den Aufbau und die Funktionsweisen des österreichischen Rechts vermitteln. Konkret wird dann besonderes Augenmerk auf jene Rechtsgebiete gelegt, mit welchen die AbsolventInnen des Lehrgangs bevorzugt in Kontakt kommen können (Grund- und Menschenrechte, Religionsrecht, Vereinsrecht, Fremdenrecht, Arbeitsrecht). Im Rahmen der Lehrveranstaltungen werden auch die Grundlagen des österreichischen Bildungssystems vermittelt. Darüber hinaus erwerben die TeilnehmerInnen Kenntnisse über grundlegende historische, theoretische, institutionelle und prozedurale Strukturen des politischen Systems Österreichs.	
Das Modul setzt sich aus prüfungsimmanenten und nichtprüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zusammen.	Methode: VO/SE
Binnenstruktur (Lehrveranstaltungen): ▪ Bildung und Erziehung in Österreich ▪ Einführung in das österreichische Recht ▪ Politisches System Österreichs ▪ Bank- und Finanzwesen	
Unterrichtssprache: Deutsch/Englisch	

	10 ECTS-Punkte
Muslime in Österreich	Status: Pflichtmodul
Modulbeschreibung Ziel dieses Moduls ist, den Studierenden in den geplanten Lehrveranstaltungen grundlegende Kenntnisse über die Voraussetzungen eines islamischen Lebens in einer pluralistisch-säkularen Gesellschaft zu vermitteln. Unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Verhältnisse werden die Studierenden mit islamisch-wissenschaftlicher Begründung zur theologischen Betrachtung der demokratischen Werte motiviert, bzw. erlangen die Fähigkeit, die vorhandenen theologischen Kenntnisse im europäischen Kontext zu reflektieren.	
Das Modul setzt sich aus prüfungsimmanenten und nichtprüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zusammen.	Methode: VO/SE
Binnenstruktur (Lehrveranstaltungen): ▪ Grundlagen der Islamischen Erziehung in Österreich ▪ Islamisches Leben in einer säkularen Gesellschaft ▪ Islam und Demokratie ▪ Politisches System Österreichs	
Unterrichtssprache: Deutsch/Englisch	

	6 ECTS-Punkte
Praktikum	Status: Pflichtmodul
Modulbeschreibung Durch das Praktikum in verschiedenen sozialen Einrichtungen Österreichs werden die TeilnehmerInnen mit den Herausforderungen des Zusammenlebens verschiedener Kulturen und Religionen vertraut gemacht. Das Praktikum hat die Aufgabe, den handlungsorientierten Universitätslehrgang durch berufspraktische Aufgabenstellungen zu ergänzen. Es soll die Befähigung vermitteln, unterschiedliche, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in unmittelbarem Bezug zu den Zielgruppen von sozialer und sozialpädagogischer Arbeit anzuwenden.	
Praktikumsbericht	Methode: UE
Unterrichtssprache: Deutsch/Englisch	

(4) Abschlussarbeit (6 ECTS)

Die Studierenden haben eine Abschlussarbeit über ein in den Modulen bearbeitetes Thema zu verfassen. Die Betreuerin oder der Betreuer ist aus den Mitgliedern des wissenschaftlichen Lehrpersonals des Lehrganges zu wählen. In Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann die Arbeit auch in einer anderen europäischen Sprache als Deutsch geschrieben werden. Die Abschlussarbeit wird mit 6 ECTS-Punkten bewertet.

Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Abschlussarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wird.

(5) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen. Alle oder einzelne Lehrveranstaltungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben. Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter.

§ 9. Prüfungsordnung

(1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden (mit Ausnahme der Abschlussarbeit) wie folgt eingeteilt:

a) Vorlesungen (VO): sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten. Sie dienen der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden des Faches, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Der Leistungsnachweis erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung.

b) Vorlesungen + Übungen (VO+UE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden. Diese sollen im anschließenden Übungsteil von den Studierenden diskutiert werden. Die Studierenden sollen im Rahmen dieser Lehrveranstaltung ihr themenspezifisches Wissen einbringen, das sie zusätzlich durch Lektüre erarbeitet haben. Ergänzend dazu haben die Studierenden am Ende der Lehrveranstaltung eine mündliche oder schriftliche Prüfung abzulegen.

c) Vorlesungen + Seminare (VO+SE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird neben der Mitarbeit, selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt.

d) Seminare (SE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. Von den Studierenden werden selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden aus der Mitarbeit (Diskussion), dem Referat oder den Referaten, eine entsprechende Präsentation und/oder das Verfassen einer schriftlichen Arbeit.

e) Übungen (UE) dienen dazu, durch die Anwendung eines konkreten Lehrstoffes praktische Aufgaben zu lösen, wobei den beruflichen Zielen des Studiums besondere Bedeutung zukommt. Beurteilt werden die Teilnahme und die im Lauf des Semesters erbrachten Leistungen und allenfalls die schriftliche und / oder mündliche Lösung individueller Aufgaben. Ein Abschlusstest ist zulässig.

(2) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(3) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des § 73 Universitätsgesetz 2002.

(4) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Abschlussprüfung

a) Zur erfolgreichen Absolvierung des Universitätslehrgangs ist neben der erfolgreichen Absolvierung der Pflichtmodule (§ 7 Abs. 1) auch die erfolgreiche Absolvierung einer Abschlussprüfung in Form einer öffentlichen Defensio (über die Abschlussarbeit) vor einem Prüfungssenat abzulegen.

b) Die Prüfungskommission setzt sich aus der Betreuerin oder dem Betreuer der Abschlussarbeit als Erstprüferin oder Erstprüfer, einem weiteren Mitglied des Lehrkörpers und einer oder einem Vorsitzenden aus dem Lehrkörper des Universitätslehrgangs zusammen.

(6) Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache durchgeführt, dann können die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abgehalten werden.

(7) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des § 73 des Universitätsgesetzes 2002.

(8) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ oder auf Grundlage einer entsprechenden Bevollmächtigung von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter – auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers – im Sinne der §§ 78 und 85 Universitätsgesetz 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

§ 10. Abschluss

Der Abschluss des Universitätslehrgangs Muslime in Europa ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

§ 11. Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Insoweit in diesem Curriculum oder in sonstigen Verordnungen der Universität Wien nichts anderes bestimmt ist, bleiben die bestehenden studienrechtlichen Bestimmungen (insb. Universitätsgesetz 2002) unberührt.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
H r a c h o v e c